

Mandanteninformationen

Februar 2017

Steuern

- | | |
|--|--|
| <p>2 Doppelte Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ist verfassungswidrig</p> <p>2 Sonderausgabenabzug für vom Erben gezahlte Kirchensteuer des Erblassers</p> <p>2 Erweiterte Kürzung grundbesitzverwaltender Gesellschaften bei der Gewerbesteuer?</p> <p>3 Investitionsabzugsbetrag kann zur Kompensation des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung gebildet werden</p> <p>4 Veräußerung eines Liebhabereibetriebs kann steuerpflichtig sein</p> <p>4 Keine gewerbliche Prägung einer GbR bei Beteiligung einer natürlichen Person</p> <p>5 Verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht kostendeckender Vermietung eines Einfamilienhauses an den Gesellschafter</p> | <p>6 Antrag auf Buchwertfortführung bei Anteilstausch nur bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz möglich</p> <p>6 Verbilligter Kaufpreis von GmbH Anteilen kann Arbeitslohn sein</p> <p>7 Erneuerung einer Einbauküche in vermieteter Wohnung nur über Abschreibung abziehbar</p> <p>8 Vermietung eines Einkaufszentrums kein Gewerbebetrieb</p> <p>8 Bundesgerichtshof stärkt Beweislage des Käufers für Mängel in den ersten sechs Monaten</p> <p>9 Kindergeldanspruch für volljähriges, arbeitsuchend gemeldetes Kind</p> <p>10 Termine März 2017</p> |
|--|--|



Steuern

Doppelte Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ist verfassungswidrig

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde eine Regelung geschaffen, nach der Beamtenpensionen und Renten aus der Sozialversicherung gleichmäßig behandelt werden. Dabei war zu verhindern, dass es zu einer doppelten Besteuerung kommt. Altersbezüge dürfen nicht besteuert werden, soweit sie aus Beitragszahlungen von bereits versteuertem Einkommen stammen. Das Verbot der doppelten Besteuerung ist strikt zu beachten.

Die Prüfung kann nicht bereits während der Beitragsphase, sondern erst beim spä-

teren Rentenbezug vorgenommen werden. Das Vorliegen einer doppelten Besteuerung ist durch den Rentenempfänger nachzuweisen.

Hinweis: Es empfiehlt sich daher, sämtliche Unterlagen aufzubewahren, durch die eine doppelte Besteuerung nachgewiesen werden kann, wie beispielsweise Einkommensteuerbescheide und Beitragsnachweise.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Sonderausgabenabzug für vom Erben gezahlte Kirchensteuer des Erblassers

Mit dem Tod des Erblassers geht sein Vermögen als Ganzes auf den Erben über. Er tritt mit dem Erbfall in die Steuerschuldposition des Erblassers ein. Demzufolge leistet ein Erbe Steuerschulden des Erblassers nach dessen Tod als eigene Aufwendungen. Sie sind, soweit es sich nicht um Betriebsausgaben, Werbungs-

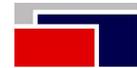
kosten oder nicht abzugsfähige Ausgaben handelt, als eigene Sonderausgaben abzugsfähig. Das gilt auch für die vom Erben gezahlte Kirchensteuer des Erblassers. Andererseits muss sich der Erbe Kirchensteuererstattungen des Erblassers wie Erstattungen anrechnen lassen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Erweiterte Kürzung grundbesitzverwaltender Gesellschaften bei der Gewerbesteuer?

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs muss darüber entscheiden, ob eine grundstücksverwaltende Gesellschaft, die nur Kraft ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielt, die erweiterte Kürzung bei

der Ermittlung des Gewerbeertrags in Anspruch nehmen kann, wenn sie an einer grundstücksverwaltenden, aber nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist.



Grundsätzlich unterliegt die Verwaltung eigener Immobilien nicht der Gewerbesteuer. Gewerbesteuer kann nur dann anfallen, wenn die Verwaltung von einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ausgeübt wird, die allein aufgrund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegt. Erwirtschaftet eine solche Gesellschaft ausschließlich Gewinne aus der Immobilienverwaltung, kommt auch hier die erweiterte Kürzung zum Tragen. Wird noch anderes wesentliches Vermögen verwaltet, kann ein Interesse daran bestehen, Immobilien in Untergesellschaften auszuglie-

dern. Hier soll nun geklärt werden, ob dies ohne Gefährdung der Freistellung von Gewerbesteuern möglich ist.

Hintergrund für diese Streitfrage ist, wie der Begriff „eigener Grundbesitz“ steuerrechtlich auszulegen ist. Danach ist das im Eigentum einer Personengesellschaft stehende Grundstück nicht deren eigener Grundbesitz, sondern Grundbesitz der Gesellschafter. Zivilrechtlich ist dagegen die Gesellschaft Grundstückseigentümer.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Investitionsabzugsbetrag kann zur Kompensation des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung gebildet werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat es erneut für zulässig erachtet, dass ein Unternehmer zur Minderung eines Betriebsprüfungs-Mehrergebnisses einen Investitionsabzugsbetrag bildet. Am Bilanzstichtag des Abzugsjahres muss er allerdings die Absicht gehabt haben, ein begünstigtes Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen. Die Investitionsabsicht ist als innere Tatsache nur anhand äußerer Merkmale feststellbar. Die Durchführung der Investition kann ein Indiz für die Existenz der Investitionsabsicht sein. Auf der anderen Seite kann das Finanzamt den Unternehmer, der einen Investitionsabzugsbetrag nach erstmaliger Steuerfestsetzung geltend macht oder aufstockt, zusätzlich zur Darlegung auffordern, warum er den Ab-

zugsbetrag nicht bereits in der ursprünglichen Gewinnermittlung geltend gemacht hat. Letztendlich trägt der Unternehmer die Darlegungs- und Feststellungslast. Liegt die Investitionsabsicht zur Überzeugung des Finanzamts bzw. des Gerichts nicht vor, wird der Investitionsabzugsbetrag nicht anerkannt.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH betraf die Voraussetzungen des Investitionsabzugsbetrags bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2015. Die Rechtslage hat sich ab 2016 geändert: Das Gesetz fordert weder den Nachweis einer Investitionsabsicht noch die Absicht der späteren betrieblichen Nutzung.



Veräußerung eines Liebhabereibetriebs kann steuerpflichtig sein

Die Veräußerung oder Aufgabe eines Liebhabereibetriebs ist eine Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe. Soweit ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auf die einkommensteuerlich relevante Phase des Betriebs entfällt, unterliegt er der Einkommensteuer, so entschied der Bundesfinanzhof (BFH).

Dem Urteil lag dieser Fall zugrunde: Die Kläger betrieben seit 1983 ein Hotel in der Rechtsform der GbR. Diese erwirtschaftete bis 1999 erhebliche Verluste. 2001 verständigten sich Kläger und Finanzamt dahingehend, dass das Hotel seit 1994 als Liebhabereibetrieb zu qualifizieren sei. Die stillen Reserven zum Zeitpunkt des Übergangs betragen ca. 1,5 Mio. € 2008 wurde das Hotel für 1,8 Mio. € veräußert. Die Kläger erklärten einen Veräußerungsverlust, den das Finanzamt allerdings korrigierte. Es addierte die festgestellten stillen Reserven, sodass ein Veräußerungsgewinn von 580.000 € entstand.

Das ist rechtmäßig, wie der BFH bestätigte. Obwohl ein Liebhabereibetrieb kein Gewerbebetrieb ist, stellt dessen Veräußerung einen steuerpflichtigen Vorgang dar, weil die Steuerpflicht auch die Veräußerung eines zum Liebhabereibetrieb gewandelten vormaligen Gewerbebetriebs umfasst. Der Höhe nach entspricht der Veräußerungsgewinn den zum Übergang zur Liebhaberei gesondert festgestellten stillen Reserven. Ist die Weiterentwicklung während der Liebhabereiphase negativ, hat dies keinen Einfluss auf die Steuerpflicht des Gewinnanteils, der auf die einkommensteuerlich relevante Phase entfällt. Die Veräußerung eines Liebhabereibetriebs kann daher auch dann zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen, wenn der erzielte Veräußerungserlös die Höhe der festgestellten stillen Reserven nicht erreicht.

Keine gewerbliche Prägung einer GbR bei Beteiligung einer natürlichen Person

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die nicht originär eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, kann gewerblich geprägt sein und dadurch gewerbliche Einkünfte erzielen. Voraussetzung für die gewerbliche Prägung ist allerdings, dass u. a. ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesell-

schafter sind und nur diese zur Geschäftsführung befugt sind.

Ist eine natürliche Person an der GbR beteiligt, kann keine gewerbliche Prägung vorliegen. Sie liegt auch dann nicht vor, wenn die GbR mit ihren Vertragspartnern vertraglich vereinbart, dass nur die betei-



ligte Kapitalgesellschaft für die Verbindlichkeiten der GbR unbeschränkt haftet.

Im vom Bundesfinanzhof zu entscheidenden Fall waren an einer GbR eine Aktiengesellschaft (AG) und natürliche Personen beteiligt. Dabei sollte laut Gesellschaftsvertrag nur die AG unbeschränkt haften. Das Finanzamt verneinte eine gewerbliche Prägung der GbR und stellte statt negati-

ver Einkünfte aus Gewerbebetrieb positive Einkünfte aus Kapitalvermögen fest. Zu Recht, wie das Gericht entschied. Maßgeblich sind die gesellschaftsrechtlichen Grundsätze. Nach diesen kann die persönliche Haftung der GbR-Gesellschafter nicht gesellschaftsrechtlich beschränkt werden. Vertragliche Vereinbarungen zur Haftungsbeschränkung mit Geschäftspartnern sind unerheblich.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht kostendeckender Vermietung eines Einfamilienhauses an den Gesellschafter

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses erfolgt. Das ist z. B. dann der Fall, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer diesen Vorteil einem Nichtgesellschafter nicht zugewendet hätte.

Der Bundesfinanzhof hat eine vGA bei einer (teilweisen) Vermietung eines Einfamilienhauses an den Gesellschafter bejaht, wenn diese nicht kostendeckend zugleich eines angemessenen Gewinnaufschlags erfolgt. Dass die erhobene Miete

marktüblich ist, führt zu keiner anderen Beurteilung. Unerheblich ist auch, ob die Immobilie zukünftig mit Gewinn veräußert werden könnte oder ob über einen gedachten Vermietungszeitraum von 30 Jahren ein Totalgewinn erzielt werden kann. Nur (ausnahmsweise) liegt eine vGA nicht vor, wenn für den zu beurteilenden Veranlagungszeitraum bereits von der Erzielbarkeit einer angemessenen Rendite ausgegangen werden kann.

Die maßgebliche Kostenmiete setzt sich aus der Kapitalverzinsung, Gebäude-AfA, Instandhaltung und dem angemessenen Gewinnaufschlag zusammen. Die Differenz zur bisher angesetzten Miete ergibt die Höhe der vGA.



Antrag auf Buchwertfortführung bei Anteilstausch nur bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz möglich

Bringt ein Steuerpflichtiger Anteile an einer Kapitalgesellschaft (z. B. Aktien oder GmbH-Geschäftsanteile) in eine Kapitalgesellschaft ein und erhält dafür neue Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, kann diese die übernommenen Anteile unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Buchwert ansetzen. Voraussetzung ist u. a., dass die übernehmende Gesellschaft nach dem Anteilstausch unmittelbar über die Mehrheit der Stimmrechte an der erworbenen Gesellschaft verfügt (sog. qualifizierter Anteilstausch) und der Antrag auf Buchwertfortführung spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz bei dem für die Besteuerung der übernehmenden Gesellschaft zuständigen Finanzamt gestellt wird. Die Antragsfrist ist nicht verlängerbar.

Eine bilanzierungspflichtige Kapitalgesellschaft kann ihren steuerlichen Erklärungspflichten auf dreierlei Weise nachkommen: Sie kann eine Handelsbilanz einreichen mit der Erklärung, diese sei auch der steuerlichen Beurteilung zugrunde zu legen; entsprechen die Handelsbilanzansätze nicht den steuerrechtlichen Vorschriften, kann sie eine Handelsbilanz mit steuerlichen Zusätzen und Anmerkungen (sog. Überleitungsrechnung) einreichen; schließlich kann sie neben der Handelsbilanz eine Steuerbilanz einreichen. Jede der drei Varianten ist die „steuerliche Schlussbilanz“ im Sinne der Antragsfrist. Dabei ist es gleichgültig, ob die eingereichte Bilanz ordnungsgemäß ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verbilligter Kaufpreis von GmbH Anteilen kann Arbeitslohn sein

A war Geschäftsführer der X GmbH, an der er zu 5 % und die Y GmbH zu 85 % beteiligt waren. A war gleichzeitig alleiniger Gesellschafter der H GmbH. Die H kaufte von Y 10 % der X Anteile zu einem Kaufpreis von 200.000 €. Das Finanzamt bewertete diese Beteiligung mit 450.000 € und meinte, die Differenz von 250.000 € sei Arbeitslohn des A, den er als Geschäftsführer der X erhalten habe und somit einkommensteuerpflichtig. Hiergegen

wehrte sich A, weil er meinte, Vorteile und somit Arbeitslohn könnten grundsätzlich nur von X als Arbeitgeber gezahlt werden. Der Vorteil sei – wenn überhaupt – von Y gewährt worden, zu der er aber in keinem Arbeitsverhältnis stehe. Es fehle somit der sog. Veranlassungszusammenhang.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die verbilligte Überlassung der X Anteile steuerpflichtiger Arbeitslohn des A ist. Aus-



schlaggebend war, dass die Y den Anteilserwerb der X Anteile nur Angestellten der Y und der H GmbH angeboten hatte. Außerdem war der Wertunterschied zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert so eklatant, dass Arbeitslohn vermutet werden kann; denn wäre A nicht

gleichzeitig Gesellschafter der H und Geschäftsführer der X gewesen, wäre der Kaufpreis nach Auffassung des Gerichts nicht so niedrig gewesen. Der Fall wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, das jetzt noch entscheiden muss, ob die X Anteile tatsächlich 450.000 € wert waren.

Erneuerung einer Einbauküche in vermieteter Wohnung nur über Abschreibung abziehbar

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Renovierung bzw. Instandsetzung vorhandener Teile eines vermieteten Gebäudes sind regelmäßig Erhaltungsaufwendungen, die sofort als Werbungskosten abgezogen werden können. Als Teil eines Gebäudes gelten dabei wesentliche Bestandteile, ohne die das Wohngebäude „unfertig“ wäre.

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun im Zusammenhang mit dem Austausch von Einbauküchen entschieden, dass diese Aufwendungen nur noch über die 10-jährige Abschreibung geltend gemacht werden können.

Im Streitfall hatte der Kläger vorhandene Einbauküchen in mehreren seiner Mietobjekte durch neue ersetzt. Das Finanzamt

ließ nur die Kosten für den Einbau von Herd und Spüle sowie für solche Elektrogeräte, deren Anschaffungskosten die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 € nicht überstiegen, zum sofortigen Abzug zu. Die Aufwendungen für die Einbaumöbel verteilte es auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von zehn Jahren.

Der BFH führt in seinem Urteil aus, dass eine Einbauküche mit ihren einzelnen Elementen ein eigenständiges und einheitliches Wirtschaftsgut darstellt. Weder Spüle noch Herd werden als wesentlicher Gebäudebestandteil angesehen. Folglich können die Anschaffungs- und Herstellungskosten dieses Wirtschaftsguts nur über die Abschreibung steuerlich berücksichtigt werden.



Vermietung eines Einkaufszentrums kein Gewerbebetrieb

Die Vermietung eines Einkaufszentrums kann im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung erfolgen und unterliegt somit nicht der Gewerbesteuer. Zusätzliche Leistungen des Vermieters, wie Reinigung, Bewachung oder Bereitstellung von Sanitär- und Sozialräumen gehören zu

üblichen Nebenleistungen bei der Vermietung eines Einkaufszentrums. Auch werbe- und verkaufsfördernde Maßnahmen dienen überwiegend dem Vermieterinteresse und ändern nichts daran, dass hier die Vermietung im Vordergrund steht. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bundesgerichtshof stärkt Beweislage des Käufers für Mängel in den ersten sechs Monaten

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall erwarb ein Verbraucher Ende März 2010 von einem Fahrzeughändler einen Gebrauchtwagen zum Preis von 16.200 €. Ab Anfang August 2010 schaltete die im Fahrzeug eingebaute Automatikschaltung nach einer vom Käufer absolvierten Laufleistung von etwa 13.000 km in der Einstellung „D“ nicht mehr selbstständig in den Leerlauf, stattdessen starb der Motor ab. Ein Anfahren oder Rückwärtsfahren bei Steigungen war nicht mehr möglich.

Nach erfolgloser Fristsetzung zur Mängelbeseitigung erklärte der Käufer Anfang September 2010 den Rücktritt vom Kaufvertrag und nahm den Verkäufer auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs sowie auf Schadensersatz in Anspruch. Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger konnte nicht eindeutig feststellen, ob die aufgetretene Schädigung bereits bei Übergabe des

Wagens, also bei Gefahrübergang, angelegt war oder erst danach durch einen Bedienungsfehler des Käufers verursacht wurde.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf wird in den Fällen, in denen sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel zeigt, vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs muss der Käufer lediglich nachweisen, dass sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein relevanter mangelhafter Zustand gezeigt hat. Er muss weder darlegen noch beweisen, auf welche Ursache dieser Zustand zurückzuführen ist, noch dass diese in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt.



Es ist vielmehr Sache des Verkäufers darzulegen und zu beweisen, dass ein Sachmangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht vorhanden war, weil er

seinen Ursprung in einem Handeln oder Unterlassen nach diesem Zeitpunkt hat und dem Verkäufer damit nicht zuzurechnen ist.

Kindergeldanspruch für volljähriges, arbeitssuchend gemeldetes Kind

Eine der zwingenden Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines volljährigen, arbeitssuchenden Kindes für den Kindergeldanspruch ist u. a., dass sich das Kind tatsächlich bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet hat. Eine Meldung ist auch dann erforderlich, wenn das Kind arbeitsunfähig krank ist.

Ein volljähriges, aber noch nicht 21 Jahre altes Kind war bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt und erlitt im November einen Arbeitsunfall. Der Arbeitgeber kündigte

das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember des gleichen Jahres. Aufgrund dieses Unfalls war das Kind über zehn Monate arbeitsunfähig. Erst nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit meldete es sich als arbeitssuchend. Die Familienkasse lehnte die Gewährung von Kindergeld für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit ab. Ein Anspruch hätte nur bei einer Meldung des Kindes unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)



Termine März 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.03.2017	13.03.2017	07.03.2017
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2017	13.03.2017	07.03.2017
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2017	13.03.2017	07.03.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.03.2017	13.03.2017	07.03.2017
Sozialversicherung ⁵	29.03.2017	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.03.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.